

Geschäftsordnung Tonkünstlerverband Bayern e.V.

zur Satzung des Tonkünstlerverbandes Bayern_Stand: 21.03.2019

Diese Geschäftsordnung regelt Bestimmungen und Richtlinien für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte des Tonkünstlerverbands Bayern e.V., seines Vorstands und seiner Geschäftsführung.

§ 1 Mitgliedschaft

¹Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand eines regionalen Tonkünstlerverbands. ²Der/die Antragsteller*in erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Satzung des Tonkünstlerverbands Bayern an.

§ 2 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

¹Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. von Ehrenmitgliedern im Tonkünstlerverband Bayern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung.

²Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

³Die Reisekosten zu den Delegiertenversammlungen werden vom Tonkünstlerverband Bayern übernommen.

§ 3 Regionale Tonkünstlerverbände

(1) Die regionalen Tonkünstlerverbände sind in ihrer Arbeit weitgehend eigenständig.

(2) Die regionalen Tonkünstlerverbände vertreten einerseits die Interessen ihrer Mitglieder im

Tonkünstlerverband Bayern, andererseits aber auch die Belange des Tonkünstlerverbands Bayern gegenüber ihren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden der regionalen Tonkünstlerverbände informieren den Tonkünstlerverband Bayern unverzüglich über^[17]_[SEP]

a) neue Mitglieder und die Änderung von Daten bei bisherigen Mitgliedern

b) die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und deren Niederschriften

c) über wichtige Ereignisse, insbesondere über Veranstaltungen und Erwähnungen in der regionalen Presse.

(4) ¹Im Fall eines vorliegenden Ausschlussgrundes setzt der Vorstand des Tonkünstlerverbands Bayern dem Vorstand des betroffenen regionalen Tonkünstlerverbands eine Frist von 3 Monaten, um den Ausschlussgrund abzustellen.

²Kommt ein regionaler Tonkünstlerverband dieser Aufforderung nicht nach, muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ausschlussgrund als Tagesordnungspunkt einberufen.

³Die Frist verlängert sich in diesem Falle um weitere 3 Monate.

⁴Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Tonkünstlerverbands Bayern (1. Vorsitzende/r oder bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn) zu laden.

⁵Im Falle des Ausschlusses eines regionalen Tonkünstlerverbands bzw. einer Auflösung eines regionalen Tonkünstlerverbandes ist der nächstgelegene regionale Tonkünstlerverband verpflichtet, übertrittswillige Mitglieder möglichst nahtlos und ohne Nachteile aufzunehmen.

§ 3 Delegiertenversammlung

(1) Zur Delegiertenversammlung sind antragsberechtigt:

a) Der Vorstand und die SprecherInnen der von der Delegiertenversammlung gewählten Ausschüsse,^[17]_[SEP]

b) die regionalen Tonkünstlerverbände,

c) Delegierte, wobei der Antrag dem Votum des entsendenden regionalen Tonkünstlerverbandes nicht entgegenstehen darf.

(2) ¹Anträge werden der Delegiertenversammlung nur vorgelegt, wenn sie vom jeweiligen Gremium mit einfacher Mehrheit gebilligt worden sind.

²Die Anträge werden vom Vorstand geordnet, ggf. zusammengefasst und mit einer Empfehlung der Delegiertenversammlung vorgelegt.

(3) ¹Die Frist für die Zustellung der Unterlagen für die Delegiertenversammlung beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

²Es gilt das Datum des Poststempels.

³Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) ¹Die Delegiertenversammlung beschließt zu Beginn der Verhandlungen ihre Geschäftsordnung.

²Ein Entwurf hierfür wird den Tagungsunterlagen beigelegt.

(5) Die Stimmausübung wird durch die Satzung geregelt.

(6) ¹Die Niederschrift ist allen regionalen Tonkünstlerverbänden zuzusenden. ²Aus der Niederschrift müssen ersichtlich sein:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Beginn und Ende der Versammlung,
- c) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- d) Versammlungsteilnehmer,
- e) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- f) Tagesordnung,
- g) gestellte Anträge,
- h) Wortlaut der Beschlüsse,
- i) Ergebnis von Wahlen mit vollständiger Bezeichnung der Gewählten,
- j) Art und Ergebnis der Abstimmung,
- k) von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebene Erklärungen.

§ 4 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) ¹Die Delegiertenversammlung wählt geheim und in Einzelabstimmung den Vorstand.

²Die Vorstandsmitglieder werden für jedes Amt einzeln gewählt.

³Bei mehreren KandidatenInnen für ein Amt im Vorstand ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁵Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung bestellt zwei KassenprüferInnen.

²KassenprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

³Aufgabe der KassenprüferInnen ist die Prüfung der Kasse und des Kassenbuchs.

⁴Bei der Prüfung wird die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen

mit Stichproben festgestellt.

⁵Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten, der den Delegierten zur Delegiertenversammlung vorgelegt wird.

⁶In dem Prüfungsbericht erfolgt auch eine kritische Würdigung der Abweichungen des Soll-Ist-Vergleichs.

(3) ¹Die Delegiertenversammlung kann zur Optimierung der Arbeit des Tonkünstlerverband Bayern Ausschüsse mit einem fest umrissenen Arbeitsauftrag bilden.

²Die SprecherInnen von Ausschüssen werden vom Vorstand berufen.

³Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der regionalen Tonkünstlerverbände vom Vorstand zeitlich befristet berufen.

⁴Die Ausschüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorstand tätig. Sie sind nicht berechtigt, gegenüber Dritten tätig zu werden.

§ 5 Vorstand

(1) Einer der drei Vorsitzenden soll aus München sein.

(2) ¹Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig 1. Vorsitzende eines regionalen Tonkünstlerverbands sein.

²Sie können aber andere Ämter im Vorstand eines regionalen Tonkünstlerverbandes ausüben.

(3) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und seine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.

(4) ¹Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sein. ²Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

(5) ¹Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse (Arbeitsgruppen) bilden.

²Der Vorstand kann einen neuen Ausschuss der Delegiertenversammlung vorschlagen und legt seine Aufgaben und Zusammensetzung unter Einbeziehung der Vorschläge regionaler Tonkünstlerverbände fest.

³Die Delegiertenversammlung muss über die Gründung eines neuen Ausschusses abstimmen.

⁴Auf den Vorschlag des Vorstands hin können Ausschüsse durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

⁵Die Ausschüsse arbeiten selbständig, sind aber gegenüber dem Vorstand verantwortlich, insbesondere auch hinsichtlich der Finanzen.

⁶Der/Die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied kann an den Ausschusssitzungen mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

⁷Jeder Ausschuss ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr bei einer Vorstandssitzung und bei der alljährlichen Delegiertenversammlung über seine Arbeit zu berichten.

⁸Die SprecherInnen der Ausschüsse sind als BeraterInnen bei den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen eingeladen. Sie sind redeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

⁹Ihre Reisekosten werden vom Tonkünstlerverband Bayern übernommen.

§ 6 Geschäftsführung

(1)Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Geschäftsführer/in erledigt. Die Aufgaben werden in der Tätigkeitsbeschreibung, die dem Arbeitsvertrag des/der Geschäftsführer/in beigefügt ist, festgehalten.

(2)Darüber hinaus ist der/die Geschäftsführer/in unterschriftsberechtigt für das Sachgebiet „Projektförderung“, namentlich zur Unterzeichnung von Weiterleitungsverträgen und Projektunterlagen bis zu einem Volumen von € 1.000.000.

(3)Ferner ist der/die Geschäftsführer/in unterschriftsberechtigt im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vereines bis zu einem Volumen von € 5.000 im Einzelfall.

(4)Der Vorstand hat die Berechtigung, diese Regelung zur Geschäftsführung innerhalb der Geschäftsordnung des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. zu ändern bzw. zu ergänzen, wie auch im Einzelfall der Geschäftsführung zugewiesene Aufgaben an sich zu ziehen und in eigener Befugnis zu erledigen.

§ 7 Deutscher Tonkünstlerverband

Der DTKV ist der Dachverband der Tonkünstlerverbände in Deutschland und ist mit ca. 9000 Mitgliedern in 16 Landesverbänden organisiert. Er gilt als die Landesvertretung für Musikberufe – Interpret*innen, Komponist*innen, Musikpädagog*innen etc. Der Tonkünstlerverband Bayern e.V. ist Mitglied des Dachverbandes „Deutscher Tonkünstlerverband e.V.“ (DTKV). Mitglieder der regionalen Tonkünstlerverbände sind Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e.V. (Landesverband) und Mitglied im Deutschen Tonkünstlerverband e.V. (DTKV – Bundesverband).

(1) ¹Delegierte des Tonkünstlerverbandes Bayern in der Delegiertenversammlung des Deutschen Tonkünstlerverbandes werden vom Vorstand ausgewählt.

²Delegierte können sein:

a) Mitglieder des Vorstandes

b) Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder der regionalen Tonkünstlerverbände

c) der/die GeschäftsführerIn des Tonkünstlerverbands Bayern

(2) ¹Bei der Länderkonferenz wird der Tonkünstlerverband Bayern durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende vertreten.

²Wenn er verhindert ist, wird er durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

³Bei der Länderkonferenz kann auch der/die GeschäftsführerIn in Rücksprache mit dem Vorstand teilnehmen bzw. den Vorstand vertreten.

§ 8 Datenschutz

¹Der TKVB verarbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen personenbezogene Daten. ²Um die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung für den Schutz und Umgang mit personenbezogenen Daten zu erfüllen, gibt sich der TKVB eine verbindliche Datenschutzrichtlinie. ³Die Datenschutzrichtlinie stellt ein Beiwerk zu dieser Geschäftsordnung dar (siehe § 5 Datenschutz in der Satzung vom 21.03.20219).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch den Vorstand beschlossen und tritt am 20.11.2020 in Kraft.